



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juli 2017

Nummer 28

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft „Am Weinberg“	619
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg	619
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Duben West A in 15910 Bersteland OT Niewitz	620
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	621
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16928 Rapshagen	622
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	622
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Pritzwalk“	623
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Wehranlage Hartmannsdorf“	623
Der Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	624
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 982 im Landkreis Potsdam-Mittelmark und Havelland	625

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	625
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2015	626
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	627
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	627
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	628
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	629
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	630

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft „Am Weinberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 26. Juni 2017

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg widerruft die auf Grundlage der §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes am 22. Mai 1992 unter der Nummer 73/1992 erfolgte Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft „Am Weinberg“, Hauptstraße 19, 15938 Drahnisdorf. Gleichzeitig wird die gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehene Rechtsfähigkeit entzogen.

Der Widerruf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juli 2017

Die Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 2 in 16515 Oranienburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Orafolstraße 2 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 294, 6/80, 6/70, 3883, 3886 eine Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau einer Produktionshalle, in der vier Beschichtungsanlagen für lösemittelhaltige Systeme, zwei Tanklager, ein Mischraum mit Teilereinigung, Lager- und Technikräume, ein Dampferzeuger, Labore, Sozialräume und technische Aggregate für die Gebäudeausrüstung untergebracht werden. Im Außenbereich der Halle werden zwei Abluftreinigungsanlagen mit integrierten Thermalölsystemen, überdachte Umschlagsflächen der Tanklager, befestigte Fahrwege sowie eine Grundstücksentwässerungsanlage, bestehend aus Entwässerungsleitungen, selbsttätige Leichtflüssigkeitsabscheider, mechanische Absperrvorrichtungen, einem Sickerwasserbecken und zwei Mulden, errichtet.

Beantragt ist die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für den Rohbau. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. Juli 2017 bis einschließlich 25. August 2017** ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke während der Dienststunden,
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. Juli 2017 bis einschließlich 25. September 2017** schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg oder schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 22. November 2017 um 10:00 Uhr im Landkreis Oberhavel im Kreistagsaal im Haus 3 in der Havelstraße 3 in 16515 Oranienburg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das oben genannte Vorhaben besteht gemäß Anlage 1 des UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Duben West A in 15910 Bersteland OT Niewitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juli 2017

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Geneh-

migung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage im Windpark Duben West A in 15910 Bersteland OT Niewitz in der Gemarkung Niewitz, Flur 3, Flurstück 159 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ VESTAS V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m) und einem Schallleistungspegel von 106 dB(A) mit einer elektrischen Leistung von 3,45 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche und die Zufahrt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung von 5 Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsflächen,
- die Waldumwandlungsgenehmigung und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 20. Juli 2017 bis einschließlich 2. August 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Hauptsitz der Stadtverwaltung Amt Unterspreewald, Sekretariat, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen,
- Nebensitz der Stadtverwaltung Amt Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juli 2017

Der Firma Hamburger Rieger GmbH, An der Heide B 5 in 03130 Spremberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von maximal 2.000 Tonnen je Tag auf den Grundstücken in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 251, 279, 281, 284, 287, 505, 507, 508, 509, Flur 37, Flurstücke 210, 249, 283, 300, 301, 545, 546, 547 sowie in der Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstücke 68/11, 80/14, 81/1, 82/1 und 83/2 erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer 2. Papiermaschine südlich neben der bestehenden Papier-

maschine 1. Diese soll aus folgenden Hauptkomponenten bestehen:

- Rohstoffbehandlung und Stoffaufbereitung,
- Papiermaschine,
- Rejektbehandlung, Abwasser- und Frischwassersystem,
- Rollentransportsystem und Rollenlager.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- eine wasserrechtliche Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung),
- eine Befreiung von den Anforderungen des § 4 Energieeinsparverordnung (EnEV),
- eine Ausnahme von den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG).

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 20. Juli 2017 bis einschließlich 2. August 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- in der Stadtverwaltung Spremberg, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Dienstgebäude 2, Zimmer 1.07, Am Markt 2 in 03130 Spremberg und
- bei der Gemeindeverwaltung Spreetal, Sachgebiet Bauwesen/Liegenschaften, Zimmer 1, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16928 Rapshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juli 2017

Die Firma Energie Rapshagen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 24, 16928 Gerdshagen OT Rapshagen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16928 Gerdshagen OT Rapshagen, Dorf-

straße 24 in der Gemarkung Rapshagen, Flur 6, Flurstück 54 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2V und 1.2.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juli 2017

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmsdorf,

Flur 2, Flurstück 10/2 sowie Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstücke 104, 105 und 106 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05616, G05816, G00417)

Die am 11.07.2017 erfolgte Bekanntmachung zu diesem Genehmigungsverfahren wird wie folgt geändert.

Der Absatz **Auslegung** wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Der UVP-Bericht ist zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Pritzwalk“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 18. Juli 2017

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, Hainholzweg 65 in 16928 Pritzwalk beantragt die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Pritzwalk, Landkreis Prignitz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee in 14476 Potsdam Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
 Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Wehranlage Hartmannsdorf“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 18. Juli 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15, 15910 Bersteland, OT Freiwalde beantragt die Grundwasserabsenkung für das Vorhaben „Ersatzneubau Wehranlage Hartmannsdorf“ im Landkreis Dahme-Spreewald, in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 2, Flurstücke 111/8, 111/9, 111/11, 126/14.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1443 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
 Obere Wasserbehörde

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters Vom 22. Juni 2017

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an

der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöveziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26 b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg
an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf
OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2 a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 982 im Landkreis Potsdam-Mittelmark und Havelland

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 30. Juni 2017

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt die Landesstraße L 982 vom Netzknoten 3441 008 (Einmündung in die L 98) bis Abschnitt 10 Station 0,534 (Kreisgrenze LK PM - LK HVL) mit einer Länge von 0,534 km mit Ablauf des 31. Oktober 2017 zur Kreisstraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll der Landkreis Potsdam-Mittelmark werden.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt die Landesstraße L 982 von Abschnitt 10 Station 0,534 (Kreisgrenze LK PM - LK HVL) bis zum Netzknoten 3341 009 (Einmündung der L 991 in Nennhausen) mit einer Länge von 10,461 km mit Ablauf des 31. Oktober 2017 zur Kreisstraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll der Landkreis Havelland werden.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 3. Juli 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Gahro, Flur 2, Flurstück 225 mit 1,0890 ha und in der Gemarkung Gahro, Flur 2, Flurstück 226 mit 4,3305 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Gesamtfläche von zusammenhängend 5,4195 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 1. März 2017, Az.: LFB 26.03-7020-6/02-2017 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2015

Erneute Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 28. Juni 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 16.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	592.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	491.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	594.100,00 EUR
Auszahlungen auf	491.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	591.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	488.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Teltow, den 28.06.2017

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 27. Juni 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/1. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg (konstituierende Sitzung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

11. Oktober 2017 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 27. Juni 2017

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/1. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (konstituierende Sitzung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

4. Oktober 2017 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Reitwein Blatt 3** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Reitwein, Flur 8,
Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Triftweg,
Größe: 78.808 m² und
Flurstück 48, Waldfläche, An der alten Oder, Größe
10.304 m²

lfd. Nr. 15, Gemarkung Reitwein, Flur 8, Flurstück 253, Landwirtschaftsfläche, Triftweg, Größe: 13.737 m²

lfd. Nr. 16, Gemarkung Reitwein, Flur 8, Flurstück 254, Landwirtschaftsfläche, Triftweg, Größe: 16.555 m²

lfd. Nr. 17, Gemarkung Reitwein, Flur 8, Flurstück 255, Landwirtschaftsfläche, Triftweg, Größe: 14.881 m²

lfd. Nr. 18, Gemarkung Reitwein, Flur 8, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Triftweg, Größe: 195.884 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 14: 180.000,00 EUR

lfd. Nr. 15: 30.500,00 EUR

lfd. Nr. 16: 37.000,00 EUR

lfd. Nr. 17: 33.000,00 EUR

lfd. Nr. 18: 435.000,00 EUR.

Nutzung: verpachtete Ackerflächen; teilweise Mischwaldfläche (Flurstück 48)

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 68/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 611** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 30 a, Größe: 1.185 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.100,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 100,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Doppelcarport und Gartenhaus

Postanschrift: 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf, Am Kanal 30 a

AZ: 3 K 79/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 20, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 713, Verkehrsfläche, Eisenwerk, Größe: 64 m²
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 721, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 620 m²
- lfd. Nr. 24, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 723, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 793 m²
- lfd. Nr. 33, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.017 m²
- lfd. Nr. 42, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.700 m² und Flurstück 793, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 5.344 m²
- lfd. Nr. 43, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk 7, Größe: 68 m²
- lfd. Nr. 44, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 797, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 14.011 m²
- lfd. Nr. 45, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Chaussee, Größe: 256 m²
- lfd. Nr. 46, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Chaussee, Größe 229 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 20 auf	30,00 EUR
für lfd. Nr. 22 auf	11.200,00 EUR
für lfd. Nr. 24 auf	17.800,00 EUR
für lfd. Nr. 33 auf	25.400,00 EUR
für lfd. Nr. 42 auf	126.000,00 EUR
für lfd. Nr. 43 auf	340,00 EUR
für lfd. Nr. 44 auf	252.000,00 EUR
für lfd. Nr. 45 auf	1.300,00 EUR
für lfd. Nr. 46 auf	1.100,00 EUR

Nutzung: unbebaute Grundstücke in einem Gewerbegebiet

Postanschrift: Eisenwerk, Berliner Chaussee, 15234 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 05.04.2017 ist der Zuschlag bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 20, 22 und 24 versagt worden, weil das jeweils abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 134/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau RinFG **Susanne Braunsdorf**, Dienstaussweis-Nr. **203 790**, ausgestellt am 1. Juli 2011, gültig bis 30. Juni 2021.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Daniel Dörr**, Dienstaussweisnummer **001030**, Kartenummer **00491**, Farbe gelb, ausgestellt am 07.11.2006 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Universität Potsdam

An der **Universität Potsdam, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Physik und Astronomie** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine bis zum 30.09.2021 zeitlich befristete

W 2-Professur für Optoelektronik ungeordneter Halbleiter

zu besetzen. Der/Die erfolgreiche Bewerber/-in soll auf dem Gebiet der Wechselwirkung von Licht mit ungeordneten Halbleitern ausgewiesen sein und sich mit organischen Halbleitermaterialien für optoelektronische Anwendungen beschäftigen. Erforderlich ist eine nachgewiesene Erfahrung in der Kurzzeitspektroskopie mit Femtosekunden-Laserpulsen – umfangreiche Kenntnisse in der Halbleiterphysik sind wünschenswert. Der/die Kandidat/in soll die aktuellen Forschungsaktivitäten des Instituts für Physik und Astronomie in den Bereichen Ultrakurzzeitspektroskopie, Photonik und Physik weicher Materie stärken und zur thematischen Zusammenarbeit innerhalb der Fakultät beitragen.

Wir suchen eine durch hervorragende Publikationen und erfolgreiche Drittmittelwerbungen international ausgewiesene Forscherpersönlichkeit. In der Lehre wird von dem/der Kandidat/in ein aktives Engagement in den Masterstudiengängen des Instituts für Physik und Astronomie und im Masterstudiengang Polymer Science erwartet. Das Lehrdeputat beträgt 4 Semesterwochenstunden. Erfahrung in der Betreuung von Studierenden in Physik-Praktika und bei der Erstellung von Abschlussarbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Die Universität Potsdam misst einer intensiven Betreuung der Studierenden und Promovierenden große Bedeutung zu und erwartet von den Lehrenden ein entsprechendes Engagement.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die Einwerbung eines Sofja Kovalevskaja-Preises mit einer noch verfügbaren Laufzeit von mindestens 4 Jahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

Folgende Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind nach § 41 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) nachzuweisen: ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, umfassende Kompetenzen im Wissensmanagement und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder nachgewiesen werden. Das Berufungsverfahren wird nach § 40 BbgHG durchgeführt.

Die Universität strebt in allen Beschäftigungsgruppen eine ausgewogene Geschlechterrelation an. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/-innen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Universität Potsdam unterstützt neu berufene Professorinnen und Professoren durch einen Dual Career-Service und Coachingangebote: www.uni-potsdam.de/berufungen.html

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Darstellung Ihrer Forschungsinteressen, Lebenslauf, Kopien von akademischen Zeugnissen und Urkunden, Publikationsliste, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Liste der Drittmittel-Projekte) sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung per E-Mail (in einer zusammengefassten pdf-Datei) an ausschreibungen@uni-potsdam.de zu richten.

Landkreis Teltow-Fläming

Beim Landkreis Teltow-Fläming ist zum 1. Januar 2018 die Stelle

einer/eines Beigeordneten (Kennziffer: TFBG-01)

neu zu besetzen.

Der Landkreis Teltow-Fläming im Land Brandenburg hat mehr als 167.000 Einwohner und eine Fläche von 2.092 Quadratkilometern. Er gliedert sich in sechs Städte, ein Amt und sieben Gemeinden. Hauptsitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Luckenwalde. Weitere ausführliche Informationen enthält der Internetauftritt des Landkreises www.teltow-flaeming.de.

Die Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten erfolgt, da die Stelle ab dem 1. Januar 2018 neu besetzt werden soll.

Die/der Beigeordnete wird auf Vorschlag der Landrätin vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Als Wahltag ist der 11. Dezember 2017 vorgesehen.

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als kommunale/-r Wahlbeamtin/Wahlbeamter. Die Besoldung erfolgt gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg nach der Besoldungsgruppe B 3.

Bewerben kann sich jede Person, die die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach den §§ 121 bis 124 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg erfüllt.

Die Stelle der/des Beigeordneten umfasst die Geschäftsbereiche des Dezernates, dem das Hauptamt, die Kämmerei, das Rechtsamt und das Amt für Bildung und Kultur zugeordnet sind. Eine Änderung der Zuständigkeiten bleibt vorbehalten.

Stellenbewerber/-innen müssen ein einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im allgemeinen Verwaltungsdienst abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Eine mehrjährige Führungserfahrung mit Personalverantwortung im öffentlichen Dienst wird vorausgesetzt.

Wir erwarten eine verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die sich zielstrebig, leistungsorientiert in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Landrätin und dem Kreistag für eine positive Entwicklung des Landkreises einsetzt. Neben dem fachlichen Engagement sollte die Bewerberin/der Bewerber über einen kooperativen und motivierenden Führungsstil sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit verfügen. Mehrjährige kommunalpolitische Erfahrung ist erwünscht.

Erwartet wird, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming nimmt.

Bewerbungen und Nachweise über die Erfüllung der geforderten Anforderungen sind schriftlich unter Angabe der oben genannten Kennziffer bis zum **11. August 2017** zu richten an:

Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Beim Landkreis Teltow-Fläming ist zum 1. Januar 2018 die Stelle

**einer/eines Beigeordneten
(Kennziffer: TFBG-02)**

neu zu besetzen.

Der Landkreis Teltow-Fläming im Land Brandenburg hat mehr als 167.000 Einwohner und eine Fläche von 2.092 Quadratkilometern. Er gliedert sich in sechs Städte, ein Amt und sieben Gemeinden. Hauptsitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Luckenwalde. Weitere ausführliche Informationen enthält der Internetauftritt des Landkreises www.teltow-flaeming.de.

Die Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten erfolgt, da die Stelle ab dem 1. Januar 2018 neu besetzt werden soll.

Die/der Beigeordnete wird auf Vorschlag der Landrätin vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Als Wahltag ist der 11. Dezember 2017 vorgesehen.

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als kommunale/-r Wahlbeamtin/Wahlbeamter. Die Besoldung erfolgt gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg nach der Besoldungsgruppe B 3.

Bewerben kann sich jede Person, die die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach den §§ 121 bis 124 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg erfüllt.

Die Stelle der/des Beigeordneten umfasst die Geschäftsbereiche des Dezernates, dem das Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, das Umweltamt und das Landwirtschaftsamt zugeordnet sind. Eine Änderung der Zuständigkeiten bleibt vorbehalten. Ferner ist beabsichtigt die/den Beigeordnete/n mit der Gesamtführung des Katastrophenschutzes gemäß § 7 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu beauftragen, damit verbunden ist auch die Leitung des Katastrophenschutzstabes des Landkreises Teltow-Fläming.

Stellenbewerber/-innen müssen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Eine mehrjährige Führungserfahrung mit Personalverantwortung im öffentlichen Dienst wird vorausgesetzt.

Wir erwarten eine verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die sich zielstrebig, leistungsorientiert in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Landrätin und dem Kreistag für eine positive Entwicklung des Landkreises einsetzt. Neben dem fachlichen Engagement sollte die Bewerberin/der Bewerber über einen kooperativen und motivierenden Führungsstil sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit verfügen. Mehrjährige kommunalpolitische Erfahrung ist erwünscht.

Erwartet wird, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming nimmt.

Bewerbungen und Nachweise über die Erfüllung der geforderten Anforderungen sind schriftlich unter Angabe der oben genannten Kennziffer bis zum **11. August 2017** zu richten an:

Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.